

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die  
Träger und Fachberatungen der Kindertageseinrichtungen  
im Freistaat Thüringen

nachrichtlich:  
Thüringischer Landkreistag  
Gemeinde- und Städtebund Thüringen  
LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Ihr/e Ansprechpartner/in  
Ines Ewald

Durchwahl  
Telefon +49 361 37 94 - 115  
Telefax +49 361 37 94 - 302

Ines.Ewald@  
tmbwk.thueringen.de

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
25 / 0158-2

Erfurt,  
15. Oktober 2014

**Rundschreiben 6/2014: Besondere Vorkommnisse;**  
hier: Informationen zum Infektionsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes möchte ich Sie mit diesem Schreiben auf die einschlägigen Bestimmungen hinweisen und bitte Sie, sowohl die Leitungen der Kindertageseinrichtungen in geeigneter Art und Weise wie auch die Ihrer Aufsicht unterstehenden Tagespflegepersonen zu informieren.

Gemäß § 35 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sind Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen (also insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Schulen) Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG zu belehren. Über die Belehrung ist gemäß § 35 IfSG ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

Die Gesundheitsämter und die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung sollen nach § 34 Abs. 10 IfSG die betreuten Personen (bzw. im Bereich der Kindertageseinrichtungen deren Sorgeberechtigte) gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

Die Information an die Sorgeberechtigten ist vor allem für werdende Mütter von Belang, insbesondere wenn für die jeweilig auftretende ansteckende Infektionskrankheit kein sicherer Antikörper- bzw. Impfschutz besteht und bei einer Ansteckung von einer Gefährdung des ungeborenen Kindes bzw. der Mutter ausgegangen werden muss.

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

www.tmbwk.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBWK  
nur dem Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und/oder  
Verschlüsselung.

Bankverbindung:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF3300  
IBAN: DE1482050000300444141

In § 34 Abs. 1 IfSG sind die Krankheiten benannt, bei denen daran erkrankte oder dessen verdächtige Personen (sowohl Betreute als auch Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichtspersonen) die Einrichtung nicht betreten dürfen.

Wichtig ist: Auch seitens der Eltern besteht eine Informationspflicht über Infektionskrankheiten an die Kindertageseinrichtung. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung (in diesem Fall die Kita-Leitung) hat gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG die Sorgeberechtigten über diese Pflichten zu belehren. Die im „Leitfaden Gesundheit in Kindertagesstätten“ unter Punkt 2.2 bis 2.4 sowie 2.6 enthaltenen Merkblätter für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte zur Belehrung gemäß § 34 IfSG sowie der Verpflichtungsschein der Eltern können genutzt werden ([www.thueringen.de/th7/tlv/gesundheitschutz/umwelthygiene/](http://www.thueringen.de/th7/tlv/gesundheitschutz/umwelthygiene/)).

Auch besteht für Beschäftigte, insbesondere für werdende Mütter und das ungeborene Kind, ein erhöhtes gesundheitliches Risiko, an Infektionskrankheiten wie beispielsweise viralen Kinderkrankheiten zu erkranken. Aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Biostoffverordnung, der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, dem Mutterschutzgesetz und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz ergeben sich diesbezügliche Pflichten zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten. Es wird diesbezüglich auf das Merkblatt „Arbeitsmedizinische Vorsorge in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung“ hingewiesen. Weitere Informationen dazu und Merkblätter zum Thema Mutterschutz sind außerdem zu finden unter: [www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16329/](http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16329/), [osha.europa.eu/fop/thueringen/de/topics/mutterschutz](http://osha.europa.eu/fop/thueringen/de/topics/mutterschutz) sowie [osha.europa.eu/fop/thueringen/de/publications/merkblaetter](http://osha.europa.eu/fop/thueringen/de/publications/merkblaetter).

Unabhängig vom Auftreten ansteckender Infektionskrankheiten an Kindertageseinrichtungen ist bei Bekanntwerden der Schwangerschaft einer Beschäftigten vor allem Folgendes zu beachten:

1. Mitteilung der Beschäftigung einer werdenden Mutter gem. § 5 Abs. 1 und Auskünfte gem. § 19 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (Abteilung Arbeitsschutz) und, mit Zustimmung der Beschäftigten, die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. ggf. den Betriebsarzt (Formular: [osha.europa.eu/fop/thueringen/de/topics/mutterschutz](http://osha.europa.eu/fop/thueringen/de/topics/mutterschutz))
2. Zusätzlich gleichzeitige Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz der werdenden Mutter und Abklärung des Immunstatus (Unterstützung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. ggf. den Betriebsarzt), das beigefügte Formular kann dazu verwendet werden (vgl. Anlage)

3. Ableiten und Umsetzen entsprechender Maßnahmen (ggf. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachkraft für Sicherheit und dem Betriebsarzt).

Bei auftretenden Fragen können sich die Leitungen der Kindertageseinrichtungen bzw. die Tagespflegepersonen mit dem TLV in Verbindung setzen. Die Ansprechpartner in den jeweils zuständigen Regionalinspektionen sind zu finden auf der Internetseite des TLV [www.thueringen.de/th7/tlv/](http://www.thueringen.de/th7/tlv/) unter Arbeitsschutz/Regionalinspektionen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Ulrich Becher

Anlage:

Gefährdungsbeurteilung nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz